Bestimmungen über die Sing- und Volksmusikschule Bad Hindelang (SVMS)

§ 1
Trägerschaft, Zweck

1) Der Markt Bad Hindelang betreibt eine SVMS als öffentliche Einrichtung.
2) Aufgabe der SVMS ist die Ausbildung in Instrumentalspiel und musikalischer Elementarlehre sowie im gemeinschaftlichen volkstümlichen Musizieren und Singen.
3) Die SVMS ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2
Lehrplan

Der Unterricht wird in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Bayer. Sing- und Musikschulen für die musikalische Grundausbildung und für Instrumentalfächer in Einzel und Gruppenunterricht erteilt.

§ 3
Schuljahr, Unterrichtszeit, Unterrichtsstätten

1) Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen.
2) Die Unterrichtsstunden betragen 45 Minuten. Der Stundenplan wird von der Leitung festgelegt.
3) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 4
Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

1) In die SVMS werden grundsätzlich nur Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger von Bad Hindelang aufgenommen. Auswärtige können aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind und der aus dem Unterricht entstehende finanzielle Aufwand gedeckt wird.
2) Die Anmeldung soll bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich erfolgt sein (Anmeldeformular mit Einzugsermächtigung). Minderjährige sind durch die Erziehungsberechtigten anzumelden.
3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Melden sich mehr Schüler an, als aufgenommen werden können, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldungen.
4) Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung, am Unterricht teilzunehmen und die Gebühren nach der Gebührenordnung zu bezahlen.
5) Für Anfänger gelten die ersten vier Unterrichtsstunden als Probezeit. Danach ist ein Austritt nur möglich durch schriftliche Kündigung zum 28. Februar und zum 31. August. Abmeldungen außerhalb dieser Termine sind auf besondere Ausnahmefälle beschränkt z.B. Wegzug, längere Krankheit, und müssen ebenfalls schriftlich beantragt werden.
6) Die SVMS kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
7) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann die Schülerin/der Schüler vom weiteren Besuch der SVMS ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei disziplinären Verfehlungen der Schülerin/des Schülers.

§ 5
Verhinderung / Unterrichtsausfall

1) Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist die Musikschule davon möglichst frühzeitig zu verständigen. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden.
2) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt grundsätzlich nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 6
Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (Internet u.a.) zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, u.a.).

§ 7
Gesundheitsbestimmungen / Aufsicht

1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
2) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 8
Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht und Leitung der SVMS obliegt dem 1. Bürgermeister. Die fachliche Leitung wird vom Marktgemeinderat berufen. Inhalte und Umfang der Befugnisse des fachlichen Leiters regelt der 1. Bürgermeister.
Die laufende Sachbearbeitung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 9
Teilnahmenachweis

Auf Antrag erhalten die Schüler der SVMS einen Teilnahmenachweis. Zeugnisse und Noten werden nicht erteilt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten zum 01. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 01. September 2001 (MGR vom 24.10.2001) außer Kraft.

Bad Hindelang, 07. Juli 2011

MARKT BAD HINDELANG · BAYERN

Adalbert Martin
1. Bürgermeister

Vorstehende Bestimmungen wurden vom Marktgemeinderat Bad Hindelang am 06.07.2011 beschlossen.